

Satzung der Pausendrink-Schüler-AG

§ 1 Name, Geschäftsjahr

1. An der Erich-Viehweg-Oberschule Frankenberg wird im Rahmen des Neigungskurs „Unternehmerisches Handeln“ eine als schulisches Projektes genehmigte Schüleraktiengesellschaft mit dem Namen

Pausendrink SAG

gegründet.

2. Die Gesellschafter der **Pausendrink SAG** wollen im Rahmen eines eigenverantwortlich geführten Unternehmens wirtschaftliche Abläufe kennenlernen und erleben. Die Gesellschafter organisieren und verwalten das Unternehmen selbständig.
3. Das Geschäftsjahr der **Pausendrink SAG** ist das Schuljahr.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf Getränken innerhalb der Schule.
Die Übernahme von weiteren Aufträgen ist möglich.

§ 3 Gesellschafter

1. Gesellschafter können Schüler und der betreuende Lehrer des Neigungskurses „Unternehmerisches Handeln“ werden.
2. Jeder Gesellschafter ist Mitglied des Vorstandes und entscheidet durch seine Stimmabgabe in der Hauptversammlung. Jeder Gesellschafter hat doppeltes Stimmrecht.

§ 4 Austritt aus der Schüler- AG

Der Austritt aus der Aktiengesellschaft als Gesellschafter ist nur am Schuljahresende oder durch Weggang von der Schule möglich.

§ 5 Aktionäre

1. Aktionäre können Schüler, Lehrer und Eltern, sowie Förderer der Schule werden.
2. Der Aktienverkauf erfolgt erstmalig am 13.04.2016 in der zweiten Pause zum Nennwert von 0,50 Euro.
3. Weitere Aktienverkäufe und -käufe zum Kurswert sind immer mittwochs möglich.
4. Jeder Aktionär hat mit einer Stimme in der Hauptversammlung Mitbestimmungsrecht.

§ 6 Organe

Organe des Unternehmens sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das beschlussfassende Organ der Pausendrink SAG. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Interesse der SAG für notwendig erachtet oder mindestens 25 % der Aktionäre unter Angabe der Gründe dies schriftlich vom Vorstand fordern.
3. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche öffentlich bzw. schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Tage vor der Hauptversammlungen schriftlich an den Vorstand zu stellen.

5. Einberufene Hauptversammlungen sind grundsätzlich ab 10% der anwesenden Aktionäre beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Hauptversammlungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Aktionäre zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Eine geheime Abstimmung in der Hauptversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Aktionäre verlangt werden.
8. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktionäre erforderlich.
9. Zur Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder zum Auflösungsbeschluss der Pausendrink SAG ist die Zustimmung aller Aktionäre erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Aktionäre muss schriftlich vorliegen.
10. Die Beschlüsse der Hauptversammlungen sind unter Angabe des genauen Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
11. Die Aufgaben der Hauptversammlungen sind vorrangig:
 - A) den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen
 - B) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen
 - C) Satzungsänderungen zu beschließen
 - D) die Art der Verwendung des Reingewinnes zu beschließen
 - E) Anträge zu behandeln

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Pausendrink SAG.
2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) Geschäftsführer(in) und dessen Stellvertreter(in)
 - b) Leiter(in) der Finanzabteilung
 - c) Leiter(in) der Einkaufsabteilung
 - d) Leiter(in) der Werbeabteilung
 - e) weitere Gesellschafter der SAG
3. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch den Funktionsplan des Vorstandes näher erläutert.

§ 9 Mitarbeit im Unternehmen

1. Jeder Schüler kann sich bis zum 1. eines jeden Monats beim Vorstand schriftlich um eine Stelle in dem Unternehmen Pausendrink SAG bewerben. Über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung entscheidet der Vorstand.
2. Die Aufnahme einer Tätigkeit im Unternehmen verpflichtet zur regelmäßigen Mitarbeit gemäß Festlegung des Vorstandes. Ein Arbeitsvertrag wird mit dem Vorstand geschlossen.

§ 10 Haftung

Die Haftung für das Unternehmen gliedert sich wie folgt:

- a) Die Pausendrink haftet mit Ihrem vollen Geschäftsvermögen.
- b) Die Aktionäre haften mit ihren Aktien.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung am 12. April 2016 in Kraft.